



Fachverband

Meditation des Tanzes - Sacred Dance

Heidelberg e.V.

VERBANDSSATZUNG

Fachverband Meditation des Tanzes-Sacred Dance e. V., Sitz Heidelberg

§ 1 Zweck des Verbands

1. Der Verband hat den Zweck, die von Bernhard Wosien begründete und von Friedel Kloke-Eibl weiterentwickelte ‚Meditation des Tanzes – Sacred Dance‘ zu pflegen und zu verbreiten, die Öffentlichkeit dafür zu interessieren und die Mitglieder des Verbands zu unterstützen. Er steht in inhaltlicher Verbindung mit dem Ausbildungsinstitut ‚Meditation des Tanzes – Sacred Dance‘ von Friedel Kloke-Eibl.

2. Grundlage der ‚Meditation des Tanzes – Sacred Dance‘ bildet die ‚méditation en croix‘, der 3-Stufen-Weg. Die Auseinandersetzung mit den philosophischen Hintergründen und dem Symbolgehalt der Choreographien von Friedel Kloke-Eibl und Bernhard Wosien führt auf einem individuellen Weg in die Stille und zur Selbstfindung.

3. Der Verband verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbands einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbands verwendet. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Er ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verbandszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Herausgabe der Zeitschrift ‚Balance‘
- b) Durchführung von Seminaren auf der Grundlage der Meditation des Tanzes

§ 2 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen ‚Fachverband Meditation des Tanzes – Sacred Dance e. V. Heidelberg‘.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die eine Ausbildung am Ausbildungsinstitut ‚Meditation des Tanzes – Sacred Dance‘ abgeschlossen haben oder sich im 3. Jahr der Ausbildung befinden und die Bestimmungen der Satzung anerkennen. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Förderndes Mitglied des Verbands kann jede Einzelperson werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben des Verbands unterstützt und die Bestimmungen der Satzung anerkennt. Sie kann an den Veranstaltungen und Seminaren des Verbands teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verband erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
6. Die mit einer Funktion betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen des Verbands dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Übertritt in einen anderen Mitgliederstatus muss beim Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beantragt werden. Er ist wirksam ab 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

5. Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- b) nach Vorstandsbeschluss, wenn das Verhalten des Verbandsmitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag.

2. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann teilnahmeberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

4. Gebühren, Beiträge und Zahlungstermine sind in der Finanzordnung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführerin,
- d) dem/der Schatzmeisterin,
- e) und bis zu sieben Beisitzerinnen. Die Beisitzerinnen sind voll stimmberechtigt.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die

2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Ihm obliegen die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband nicht mit mehr als € 1000,-- belasten, ist sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

Die Vollmacht des/der 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband mit mehr als € 1000,-- belasten, ist der Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich.

4. Der/die Schatzmeisterin verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. (Näheres wird in der Geschäftsordnung festgelegt.)

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter eine/r der Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzfrau/ einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und künstlerischer Beiräte mit besonderen Aufgaben etc. bilden.

9. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vorstandschaft kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zu dort festgesetzten Höhe zahlen darf.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben wurde (Poststempel).

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands.

b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichtes der KassenprüferInnen und Erteilung der Entlastung.

d) Genehmigung eines Haushaltsplans.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

f) Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein/e von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmte/r StellvertreterIn aus dem Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer Vollmacht zulässig. Hierbei können maximal drei Stimmrechte auf ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden. Eine Stimmenübertragung auf ein Nichtmitglied ist nicht möglich.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder bei Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzerinnen sowie der Kassenprüferinnen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht, sonst durch offene Abstimmung.

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und BeisitzerInnen sowie der Kassenprüferinnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (5) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen LeiterIn der Sitzung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen jeglicher Art unberücksichtigt.

§ 12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verbands werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszwecks verwendet.

2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, begünstigt werden.

§ 13 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen jeglicher Art unberücksichtigt.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/-innen.

3. Bei der Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen

übersteigt, an die GEDOK Heidelberg, die es ausschliesslich und unmittelbar für die Förderung von KünstlerInnen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 17. Juli 1996 von der Gründungsversammlung errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.1997 und 05.01.1998, 18.03.2000, 19.02.2005, 18.2.2006, 11.03.2013, 8.3.2014 sowie am 17.3.2017 geändert.